



Förderrichtlinie

Modell A.1 – Anschaffungen von kommunalem Eigentum durch die Stadt Mayen

Förderjahr 2026

im Zuge der Maßnahme „Umsetzung der Gestaltungssatzung“, gefördert durch das Förderprogramm „Innenstadt-Impulse“ des Ministeriums des Inneren und für Sport

1. Ziel der Förderung

Ziel des Fördermodells A.1. ist die Unterstützung von Gastronomie- und Gewerbebetrieben in der Innenstadt von Mayen bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung durch die Bereitstellung einheitlich gestalteter Ausstattungselemente (Aufsteller) aus städtischem Eigentum.

2. Rechtsgrundlage (De-minimis)

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300.000 € innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gastronomie- und Gewerbebetriebe mit Betriebsstätte im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

4. Fördergegenstand

Gefördert wird die Nutzung folgender, von der Stadt angeschaffter Gestaltungselemente:

- Aufsteller (einheitliches Modell)

Art, Ausführung und Anzahl der Elemente werden durch die Stadt festgelegt.

5. Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt nicht als Geldleistung, sondern durch Überlassung zur Nutzung städtischer Ausstattungselemente.
- Die Ausstattungselemente verbleiben im Eigentum der Stadt.
- Pro Betrieb kann je Ausstattungselement eine begrenzte Anzahl zur Verfügung gestellt werden.
- Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

6. Verfahren

- Die Nutzung erfolgt auf Antrag.
- Die Entscheidung über die Anträge trifft der zuständige Arbeitskreis auf Vorschlag der Verwaltung.
- Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

7. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist insbesondere, dass:

- der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt wird,
- erforderliche Genehmigungen erteilt sind,
- der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung über in den letzten drei Jahren erhaltene Beihilfen abgibt.

8. Pflichten der Nutzenden

Die Nutzenden verpflichten sich insbesondere,

- die überlassenen Ausstattungselemente pfleglich zu behandeln,
- ausschließlich entsprechend der Gestaltungssatzung und der Sondernutzungserlaubnis zu verwenden,
- Veränderungen an Gestaltung oder Substanz zu unterlassen,
- die Elemente bei Beendigung der Nutzung zurückzugeben.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Fördermittel, spätestens jedoch bis zum 30.06.2027.